

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Selmsdorf  
vom 1. Juni 2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Februar 2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 19. Mai 2021 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 4. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

*§ 9 Absatz 4 Nr.3 und 5 werden gestrichen*

*§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:*

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen, für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 EUR bis 250.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) ab 25.001 EUR. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

*§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:*

- (5) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

*§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:*

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und entscheidet über die Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren nach § 62 LBauO M-V.

*Dem § 11 wird Abs. 6 angefügt:*

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Trassenführungen der Versorgungsträger.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 1. Juni 2021

Marcus Kreft  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 03.06.2021 bekannt gemacht.